

Verfahrensordnung für das Hinweisgebersystem von LAPP

Inhaltsverzeichnis

1. Das Hinweisgebersystem von LAPP

Was ist ein Hinweisgebersystem?

Was ist eine Verfahrensordnung?

Ab wann gilt unsere Verfahrensordnung?

2. Unsere Verfahrensordnung

Für welche Art von Hinweisen kann das Verfahren genutzt werden?

Wen können Hinweise zu Verstößen betreffen?

Über welche Kanäle können Hinweise zu Fehlverhalten gemeldet werden?

Online Meldesystem

Compliance E-Mail

Compliance Hotline

Compliance Organisation

Wie bearbeiten wir Ihre Meldung?

Wie werden Sie vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund der Meldung von Hinweisen zu potenziellen Verstößen geschützt?

Dokumentation

Verantwortlich für die Verfahrensordnung

*Die in dieser Verfahrensanweisung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich-
sofern nicht anders kenntlich gemacht-auf alle Geschlechter.

1. Das Hinweisgebersystem von LAPP

Was ist ein Hinweisgebersystem?

Der Anspruch an Compliance und Integrität und mithin an rechtmäßiges Verhalten hat für LAPP oberste Priorität. Daher ist es wichtig, Risiken frühzeitig zu erkennen und proaktiv zu vermeiden. Ein Hinweisgebersystem ist dabei ein unterstützendes Werkzeug, über das Hinweise auf Risiken und Fehlverhalten abgegeben und untersucht werden können. Das LAPP Hinweisgebersystem bietet uns die Möglichkeit, von potenziellen Risiken und Fehlverhalten bei LAPP, bei unseren Geschäftspartnern oder Unternehmen, die in sonstiger Weise mit uns in Verbindung stehen, zu erfahren. Es steht für Meldungen zur Verfügung, wenn im beruflichen Kontext Informationen oder begründete Verdachtsmomente über tatsächliche oder potenzielle Verstöße erlangt wurden. Auf diese Weise kann ein Verstoß schnellstmöglich objektiv aufgearbeitet und entsprechende Maßnahmen können umgesetzt werden – für diesen Verstoß im Speziellen aber auch zur Vermeidung weiterer Verstöße.

Dabei muss der Hinweisgeber* nach bestem Wissen und Gewissen davon ausgehen können, dass die Informationen der Wahrheit entsprechen. Beinhaltet die Meldung die Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses, ist zusätzlich erforderlich, dass der Hinweisgeber wirklich Grund zur Annahme hat, dass die Offenlegung zur Aufdeckung des Verstoßes notwendig ist. Eingehende Hinweise untersuchen wir systematisch und leiten bei Bedarf geeignete Folgemaßnahmen ein.

a) Risiken und Fehlverhalten bei LAPP

Durch die Meldung von Risiken und Fehlverhalten bei LAPP kann Schaden von LAPP abgewendet werden. Compliance Verstöße beschädigen das Unternehmen, Fehlverhalten Einzelner geht auf Kosten aller Beschäftigten. Compliance und Integrität bilden die Grundlage für die gute Reputation von LAPP sowie für das Vertrauen unserer Geschäftspartner. Zugleich wirkt sich Compliance auf das Wohlergehen unserer Beschäftigten und damit auf einen nachhaltigen wirtschaftlichen Unternehmenserfolg aus.

Um derartigen Schaden entgegenzuwirken und möglichst zu verhindern benötigen wir Ihre Mithilfe. Wir bauen daher auf Ihre Bereitschaft, bei konkretem begründetem Verdacht mögliche Unregelmäßigkeiten und Fehlverhalten zu melden.

b) Risiken und Fehlverhalten von Geschäftspartnern und sonstigen Unternehmen, die in sonstiger Weise mit LAPP in Verbindung stehen

Wir erwarten integrires Verhalten nicht nur von allen unseren Beschäftigten, sondern auch von unseren Geschäftspartnern.

Insbesondere streben wir bei LAPP Nachhaltigkeit an, dass bedeutet, wir wollen ökonomische, soziale und ökologische Ziele gleichrangig und gleichzeitig erreichen. Um dieser Verantwortung auf globaler Ebene und auch in unseren Geschäftsbeziehungen gerecht zu werden, führen wir unterschiedliche Maßnahmen bei unseren Lieferanten durch.

Sollte es dennoch zu Risiken und Fehlverhalten bei unseren Geschäftspartnern oder Unternehmen, die in sonstiger Weise mit LAPP in Verbindung stehen kommen, insbesondere zu Verstößen gegen die Nachhaltigkeitsanforderungen kommen, sind wir darauf angewiesen, diese mitgeteilt zu bekommen und halten dafür unser Hinweisgebersystem bereit.

Was ist eine Verfahrensordnung?

Diese Verfahrensordnung fasst alle Informationen rund um die Meldung eines Hinweises über das Hinweisgebersystem bei LAPP zusammen. Hinweisgeber sollen erfahren, wie eine Meldung erfolgen kann, welche Verfahrensschritte eine Meldung auslöst, wie Hinweisgeber geschützt und über weitere Schritte informiert werden sowie in welchem Zeitraum mit einer Rückmeldung zu rechnen ist.

Die LAPP Gruppe hat bereits seit einigen Jahren ein Hinweisgebersystem. Diese Verfahrensordnung ergänzt dieses System, indem sie Transparenz schafft.

Die Verfahrensordnung soll Hinweisgeber und Personen, die Hinweisgeber bei der Abgabe einer Meldung unterstützen, ermutigen, LAPP bei der Einhaltung der Compliance zu unterstützen.

Ab wann gilt unsere Verfahrensordnung?

Die Verfahrensordnung für das Hinweisgebersystem bei LAPP gilt ab sofort. Sie wird mindestens einmal im Jahr auf ihre Aktualität überprüft und bei Bedarf angepasst.

2. Unsere Verfahrensordnung

Für welche Art von Hinweisen kann das Verfahren genutzt werden?

Sie können das Hinweisgebersystem nutzen, um Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen (inklusive Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz), freiwillig eingegangene Selbstverpflichtungen und unternehmensinterne Regularien zu melden, insbesondere zu folgenden Themenbereichen:

- Rechnungswesen, Prüfungen und interne Finanzkontrollen
- Unternehmensintegrität
- Umwelt, Gesundheit und Sicherheit
- Personalwesen, Diversität und Respekt am Arbeitsplatz
- Missbrauch/Veruntreuung von Vermögenswerten oder Dienstleistungen
- Sonstiges

Hinweis: Beschwerdeverfahren für die LAPP Lieferkette

Potentielle Verstöße gegen unsere Business Partner Standards, insbesondere Menschenrechtsverletzungen und Verletzungen von Umweltschutzvorgaben unserer direkten und indirekten Lieferanten, können ebenfalls an das Hinweisgebersystem gemeldet werden. Bei dem Hinweisgebersystem eingehende Meldungen werden an die für das Beschwerdeverfahren intern zuständige Stelle weitergeleitet.

Das Beschwerdeverfahren für die Lieferkette von LAPP dient der Bearbeitung von Hinweisen oder Beschwerden zu potentiellen Menschenrechtsverletzungen und Verletzungen von Umweltschutzvorschriften entlang der Lieferketten von LAPP.

Detaillierte Informationen zu den einzelnen Themenbereichen erhalten Sie während des Meldeprozesses.

Sie können das Hinweisgebersystem auch nutzen, wenn Sie Fragen haben zu Compliance Sachverhalten.

Das Hinweisgebersystem ist nicht für Feedback oder Beschwerden, die Produkte oder Dienstleistungen von LAPP oder unserer Geschäftspartner betreffen, vorgesehen. Sollten Sie im Hinblick auf Dienstleistungen oder Produkte unzufrieden sein, wenden Sie sich bitte an den Kundenservice oder an den Ihnen bekannten Ansprechpartner.

Wen können Hinweise zu Verstößen betreffen?

Ein Hinweis kann sowohl den eigenen Geschäftsbereich von LAPP als auch den Geschäftsbereich von Geschäftspartnern (z.B. unmittelbare und mittelbare Lieferanten) betreffen.

Sie können uns alle Verstöße melden:

- die von Beschäftigten des LAPP Konzerns im Zusammenhang mit ihrer Beschäftigung begangen wurden;
- die von Geschäftspartnern (z.B. Lieferanten) des LAPP Konzerns begangen wurden.

Über welche Kanäle können Hinweise zu Fehlverhalten gemeldet werden?

Das LAPP Hinweisgebersystem bietet verschiedene unternehmensinterne kostenfreie Meldekanäle, um potentielltes Fehlverhalten zu melden oder Fragen zu Compliance zu stellen:

Online Meldesystem

Das LAPP Hinweisgebersystem bietet mit dem Online Meldesystem einen unternehmensinternen kostenfreien Meldekanal, um potentielltes Fehlverhalten zu melden oder Fragen zu Compliance zu stellen.

Hinweise und Fragen können entweder an die zentrale Meldestelle der Lapp Holding SE in Stuttgart oder dezentral an die jeweilige Landesgesellschaft mit eigenem Online Meldesystem gerichtet werden. Der Benutzerkreis für die Bearbeitung der über die digitale Meldeplattform eingegangenen Hinweise besteht aus Vertretern der Bereiche Global Compliance, Internal Audit und HR.

Das webbasierte Hinweisgebersystem „otris“ wird von einem externen Dienstleister unter Beachtung strenger, minimaler Zugriffsrechte zu Verfügung gestellt. Die Meldung erfolgt über eine Online-Eingabemaske im Tool, bei der der Hinweisgeber eine Meldung unter Angabe des Themenbereiches, des Betreffs und des Sachverhalts abgeben kann.

Die Meldung kann anonym oder namentlich erfolgen. Es gibt keine zeitlichen oder technischen Beschränkungen für die Abgabe einer Meldung. Das Hinweisgebersystem ist aktuell auf Deutsch, Englisch und weiteren 18 Sprachen verfügbar und kann bei Bedarf um zusätzliche Sprachen erweitert werden.

Das System ist vertraulich und geschützt. Sollte Ihre bevorzugte Sprache nicht aufgelistet sein, ist eine Meldung auch in jeder anderen Sprache möglich.

Wenn Sie eine anonyme oder namentliche Meldung abgeben möchten, klicken Sie bitte auf den Button 'Meldung abgeben'. Der anschließende Meldeprozess umfasst die folgenden drei Schritte:

1. Zuerst werden Sie gebeten, ein passendes Thema für Ihre Meldung auszuwählen. Hierfür steht Ihnen eine Themenauswahlliste zur Verfügung. Bitte füllen Sie danach das Betreff- und Nachricht-Textfeld aus. Formulieren Sie Ihre Meldung in eigenen Worten und fügen Sie, wenn gewünscht, Dateien hinzu. Bitte denken Sie daran, dass Dokumente Informationen über den Autor enthalten können. Es steht Ihnen frei, ob Sie anonym bleiben oder Ihre Identität preisgeben möchten.

Hilfreich ist, wenn Sie bei Ihrer Meldung die folgenden W-Fragen berücksichtigen:

- Wer war oder ist beteiligt?
- Was ist passiert?
- Wo ist es passiert?
- Wann ist es passiert?
- Wer hat Kenntnis von dem Sachverhalt?
- Wie lässt sich der Sachverhalt belegen?

Unterlagen, die zur Aufklärung der Meldung behilflich sind, sollten bei der Meldung zur Verfügung gestellt werden.

2. In dem darauffolgenden Schritt vergeben Sie sich ein Passwort, das Sie für Ihr anonymes Postfach (zur Nachverfolgung der Meldung) nutzen. Sie können selbst ein Passwort vergeben (mind. 12 Zeichen) oder ein automatisches Passwort generieren. Nachdem Sie ein Passwort vergeben haben, müssen Sie dieses mit einer Sicherheitsabfrage bestätigen. Bitte bewahren Sie Ihr Passwort gut auf, da Sie es für den Zugang zu Ihrem anonymen Postfach benötigen.
3. Im letzten Schritt erhalten Sie Ihre Hinweis-ID. Bitte speichern Sie auch diese gut ab. Sie benötigen Ihre Hinweis-ID ebenfalls für den Zugang zu Ihrem anonymen Postfach.

Falls Sie bereits ein geschütztes Postfach angelegt haben, gelangen Sie direkt über den Button „Meine Meldung nachverfolgen“ zu diesem Postfach. Auch hier müssen Sie zunächst die Sicherheitsabfrage bestätigen. Sollten Sie keine E-Mail-Adresse angegebenen haben, prüfen Sie bitte in regelmäßigen Abständen, ob Sie eine Antwort zu Ihrer Meldung erhalten haben. Mit Ihrer Hinweis-ID und Ihrem vergebenen oder automatisch generierten Passwort erhalten Sie Zugriff auf das anonyme Postfach. Hier können Sie Ihre Meldung nachverfolgen, Antworten vom Empfänger einsehen und Ergänzungen senden.

Solange Sie selbst keine Daten eingeben, die Rückschlüsse auf Ihre Person zulassen, schützt das digitale Hinweisgebersystem Ihre Anonymität technisch.

Bitte kontrollieren Sie den Postkasten in regelmäßigen Abständen auf neue Rückmeldungen. Wir bestätigen Ihnen über das Postfach den Eingang des Hinweises und stellen gegebenenfalls Rückfragen, die wichtig sind für die Aufklärung des Falles.

- **Compliance E-Mail**

Sie erreichen das Hinweisgebersystem von LAPP über folgende E-Mailadresse:

Compliance.de.lhi@lapp.com

Eingehende Hinweise und Fragen werden von Vertretern der Bereiche Global Compliance, Internal Audit und HR bearbeitet.

Das Postfach unterliegt strengen, minimalen Zugriffsrechten. Eine Meldung kann schriftlich auf Deutsch und Englisch rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr erfolgen. Ein telefonischer oder persönlicher Termin kann vereinbart werden.

- **Compliance Hotline**

Das Hinweisgebersystem von LAPP erreichen Sie unter folgender Compliance Hotline:

+49 711-7838 8888

Eingehende telefonische Hinweise und Fragen werden von Vertretern der Bereiche Global Compliance, Internal Audit und HR bearbeitet.

- **Compliance Organisation**

Die Compliance Organisation steht weltweit zur Verfügung.

Bei der Bearbeitung von Hinweisen und Fragen zu Compliance, die direkt an den Chief Compliance Officer gerichtet sind, wird typischerweise werden die Bereiche Global Compliance und Internal Audit in Stuttgart einbezogen.

Sie erreichen den Chief Compliance Officer unter folgender Postanschrift:

LAPP Holding SE

Chief Compliance Officer

Abteilung Global Compliance

Oskar-Lapp-Str.2

70565 Stuttgart

Falls Sie einen persönlichen Termin wünschen, senden Sie uns zur Terminvereinbarung vorab eine E-Mail an compliance.de.lhi@lapp.com

In den LAPP Regionen und Tochtergesellschaften gibt es regionale und lokale Compliance Officer als Kontaktperson für Hinweise und Fragen. Eine Meldung kann üblicherweise in Landessprache erfolgen, mindestens jedoch auf Englisch. Die Bearbeitung von Hinweisen und Fragen erfolgt in der Regel lokal. Bei einem Hinweis auf ein wesentliches Fehlverhalten übernehmen Vertreter der Bereiche Global Compliance und Internal Audit der Lapp Holding SE die Fallbearbeitung.

Die zentralen Bereiche Global Compliance und Internal Audit der Lapp Holding SE sind zur Vertraulichkeit der Identitäten der hinweisgebenden Personen und aller in den Hinweisen genannten Personen verpflichtet. Sie handeln bei der Bearbeitung eines Hinweises stets verschwiegen, weisungsungebunden und unparteiisch, sodass eine unabhängige Erledigung der Aufgaben im Rahmen des Hinweisgebersystems gewährleistet ist.

Bei Bedarf können für die interne Sachverhaltsaufklärung weitere Abteilungen/Fachbereiche mit Aufklärungstätigkeiten betraut werden. Die genannten Grundsätze gelten entsprechend für alle aufklärenden Personen.

Wie bearbeiten wir Ihre Meldung?

Spätestens nach 7 Tagen ab Eingang des Hinweises wird der Eingang Ihrer Meldung bestätigt, es sei denn, dies ist aufgrund der Anonymität nicht möglich.

Im ersten Schritt wird eine Stichhaltigkeitsprüfung durchgeführt. Hierbei wird inhaltlich eine ergebnisoffene Überprüfung des Sachverhalts auf Plausibilität vorgenommen. Dabei kann die hinweisgebende Person erforderlichenfalls um weitere Informationen gebeten werden.

Erweist sich der Sachverhalt nach erster Durchsicht als nicht plausibel, ist er z.B. unverständlich, rechtlich oder tatsächlich nicht möglich, oder aus einem anderen Grund nicht überzeugend, hält der Hinweisgeber eine entsprechende Antwort. Der Sachverhalt ist damit abgeschlossen und wird nicht weiterverfolgt.

Wird der Sachverhalt als plausibel eingestuft, findet in einem zweiten Schritt eine vertiefte Sachverhaltsermittlung anhand festgelegter Kriterien statt. Bei Bedarf können für die interne Sachverhaltsaufklärung weitere Abteilungen/Fachbereiche mit Aufklärungstätigkeiten betraut werden. Für die betroffenen Personen gilt die Unschuldsvermutung, bis der Verstoß nachgewiesen ist.

Sollte sich der Hinweis im Laufe der Sachverhaltsaufklärung als unzutreffend erweisen oder trotz angemessener Aufklärungstätigkeiten nicht bestätigen oder als stichhaltig bewerten lassen, werden die Aufklärungstätigkeiten beendet. Dem/der Hinweisgeber wird eine entsprechende Rückmeldung gegeben, es sei denn, dies ist aufgrund der Anonymität nicht möglich.

Bestätigt sich der Hinweis im Laufe der Sachverhaltsaufklärung, werden angemessene Maßnahmen zur Abhilfe des festgestellten Fehlverhaltens und zur Schadensbegrenzung sowie ggfs. zur Prävention gegenüber entsprechenden Risiken eingeleitet. Soweit interne Ermittlungen oder die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden, erhält der/die Hinweisgeber eine Rückmeldung, die die ergriffenen und geplanten Folgemaßnahmen sowie eine Begründung umfasst. Dies gilt nicht, wenn eine Rückmeldung aufgrund der Anonymität nicht möglich ist.

Die Bearbeitungszeit Ihrer Meldung kann variieren. Die Sachverhaltsaufklärung soll in der Regel innerhalb von 3 Monaten nach Bestätigung des Eingangs der Meldung abgeschlossen sein.

Wie werden Sie vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund der Meldung von Hinweisen zu potenziellen Verstößen geschützt?

Benachteiligungen von Hinweisgebern und allen Personen, die zu Untersuchungen bei LAPP beitragen, werden von LAPP nicht toleriert. Aufgrund der Meldungsabgabe drohen Ihnen grundsätzlich keine negativen Konsequenzen. Ausgenommen davon ist der nachweislich vorsätzliche Missbrauch des Hinweisgebersystems, z.B. wenn Sie bewusst eine andere Person falsch beschuldigen.

Dokumentation

Eingehende Meldungen und diesbezügliche Tätigkeiten werden dokumentiert. Dies gilt auch für Meldungen, die sich als nicht plausibel herausstellen. Der eingegangene Hinweis wird in Form eines Inhaltsprotokolls dokumentiert.

Die Dokumentation der gesamten Vorgehensweise unterliegt einem strengen Zugriffs- und Rollenkonzept. Zugriffe sind auf die Mitglieder der Compliance Organisation sowie gegebenenfalls auf bestimmte Abteilungen/Fachbereiche, die zur Sachverhaltsaufklärung beitragen, beschränkt. Die geltenden Datenschutzbestimmungen werden beachtet; personenbezogene Daten werden, soweit möglich, anonymisiert oder pseudonymisiert.

Verantwortlich für die Verfahrensordnung

Verantwortlich für die Verfahrensordnung ist

Lapp Holding SE

Oskar-Lapp-Str.2

70565 Stuttgart

0711/7838-01

www.lappgroup.com